

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Spenge
vom 27. Oktober 1997**

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.11.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), und des § 9 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV NW S. 134) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Stadt Spenge in seiner Sitzung am 12. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Spenge Benutzungsgebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.
- 2) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten für diesen Personenkreis entsprechend.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängige Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats der erstmaligen Bereitstellung eines Restabfallgefäßes durch die Gemeinde oder deren Beauftragte. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Rückgabe des Restabfallgefäßes erfolgt.
- 2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers für die Grundgebühr mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Mit dem nachfolgenden Tag beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Die Gewichtsg Gebühr wird ab der ersten Leerung nach dem Wechsel vom neuen Eigentümer erhoben.
- 3) Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumsübergang bei der Gemeinde anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der in der Übergangszeit angefallenen Gebühren.
- 4) Bei Änderung der Zahl der Restabfallgefäße entsteht beziehungsweise endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühren mit dem letzten Tag des Monats, der auf den Tag der Auslieferung oder der Rückgabe der Gefäße folgt.
- 5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Bei einer Unterbrechung von mehr als einem Monat wird die Gebühr auf Antrag ermäßigt, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung um 1/12 der Jahresgrundgebühr.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Gebühr wird jährlich für die Gestellung der Abfallbehälter und die Beseitigung der Abfälle erhoben.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist
 - a) die Anzahl der für das Grundstück bereitgestellten Abfallgefäße (Grundgebühr) und
 - b) das Gesamtgewicht des Abfalls und die Bioabfalls im Erhebungszeitraum (Gewichtsg Gebühr).

Zur Ermittlung des Jahresgewichts wird die Abfallmenge aus den Müllgefäßen bei jeder Entleerung im Erhebungszeitraum gewogen. Ist technisch bedingt infolge höherer Gewalt eine Verwiegung nicht möglich, so wird das Durchschnittsgewicht der bisherigen Entleerungen im Erhebungszeitraum zugrunde gelegt.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Der Gebührenpflichtige wird für jedes Kalenderjahr durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.
- 2) Auf die Gewichtsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorausleistungen erhoben. Berechnungsgrundlage hierfür ist in der Regel die gewogene Gewichtsmenge des letzten Kalenderjahres. Die Abrechnung der Vorausleistung erfolgt jeweils zu Beginn des folgenden Jahres mit der Neufestsetzung der Vorausleistungen. Erstattungen und Nachforderungen sind jeweils zum 15.02. fällig.
- 3) Die veranlagten Gebühren sind zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an die Stadtkasse zu entrichten. Zahlungen aufgrund von Zugängen während eines Kalenderjahres sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig. Erstattungen wegen Abgangs werden unverzüglich geleistet.

§ 7

Auskunft- und Prüfungsrecht

- 1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt alle für die Gebührenveranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- 3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann sie die Veranlagung auf Grund eigener Ermittlungen durchführen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. März 1998 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 15. Juli 1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.1996 außer Kraft gesetzt.

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Spenge in der Fassung vom 27.10.1997 wurde geändert durch:

- a) **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 02.12.1998**

- b) Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 11. Juli 2001**
- c) 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 03.12.2004**
- d) 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 21.12.2005**
- e) 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 13.12.2010**
- f) 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 03.12.2013**
- g) 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 16.11.2015**